

Beiträge der Zivilgesellschaft für die jährliche BDIMR-Berichterstattung über Hassverbrechen Informationsblatt

Einleitung

Die OSZE Teilnehmerstaaten haben die Bedeutung der Arbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gruppen (ZGO) für die Auseinandersetzung mit Hassverbrechen anerkannt.¹ Für seine **Hate Crime Reporting Website** <http://hatecrime.osce.org>² verwendet das OSZE Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) auch Informationen von ZGO. Diese Website soll den Zugang zu von BDIMR gesammelten Informationen über Hassverbrechen erleichtern. Sie ermöglicht den Nutzern Querverweise und die Datensuche nach Jahren, Ländern und Vorurteilsmotiven, und ist darüber hinaus eine Plattform für Informationen, Neuigkeiten und Analysen im Zusammenhang mit BDIMRs Tätigkeit gegen Hassverbrechen. Auf der Internetseite sind die Informationen von ZGO über Vorfälle von Hassverbrechen eine bedeutende Ergänzung zu den offiziellen Beiträgen der OSZE Teilnehmerstaaten und machen auf die schwerwiegenden Auswirkungen von Hassverbrechen für die betroffenen Gruppen aufmerksam. Daneben stellt BDIMR innovative Maßnahmen von ZGO zur Erfassung von Hassverbrechen sowie der Opferhilfe vor.

Dieses Informationsblatt beschreibt, welche Informationen BDIMR von ZGO benötigt um sie für die Website verwenden zu können. Daneben gibt es Auskunft über weitere Informationen über BDIMRs Tätigkeit zu Hassverbrechen.

Was sind Hassverbrechen?

Allgemein verstehen die Teilnehmerstaaten der OSZE unter Hassverbrechen strafrechtliche Delikte, die mit einem Vorurteilsmotiv begangen werden.³ Um dieser Definition zu entsprechen muss das Delikt zwei Voraussetzungen erfüllen: Erstens muss die verübte Tat als ein strafrechtliches Delikt darstellen, zweitens muss diesem Delikt ein Vorurteilsmotiv zugrunde liegen.

Vorurteilsmotive können als vorgefasste Meinungen, stereotype Auffassungen, Intoleranz oder Hass definiert werden, die sich gegen eine bestimmte Gruppe richten, der ein bestimmtes Merkmal wie „Rasse“, Ethnie, Sprache, Religion, Nationalität, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Geschlechteridentität, Behinderung oder andere grundlegende Faktoren gemeinsam ist.

Hassverbrechen können Drohungen, Beschädigung von Eigentum, Körperverletzung, Mord und andere strafrechtliche Delikte umfassen. Ihre Auswirkungen betreffen Individuen ebenso wie die Gruppe, auf die sich die Vorurteile beziehen. Auch mit einer durch ein geschütztes Merkmal charakterisierten Gruppe assoziierte Personen wie Menschenrechtsverteidiger oder Eigentum wie Gemeindezentren oder Kultstätten können Ziele von Hassverbrechen sein.

1 OSZE Ministerrat, Entscheidung Nr. 9/09, „Combating Hate Crime“, Athen, 1.-2. Dezember 2009, <http://www.osce.org/cio/40695>.

2 Den Bericht *Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses* ersetzend macht die Internetseite die von BDIMR gesammelten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich, in Erfüllung des Auftrags der OSZE Ministerrats Entscheidung Nr. 13/06 „Combating Intolerance and Discrimination and Promoting Mutual Respect and Understanding“, Brüssel, 5. Dezember 2006, <http://www.osce.org/mc/23114>.

3 Siehe Fußnote 1.

Wie kann bestimmt werden, ob einem Vorfall ein Vorurteilmotiv zugrunde liegt?

Die folgenden Indikatoren können bei der Bestimmung von Vorurteilmotiven helfen:

- *Zeitpunkt und Ort des Delikts*
Geschah der Vorfall während oder in räumlicher Nähe zu einem besonderen Ereignis wie einem religiösem Fest, einer Gedenkveranstaltung oder einer Pride Parade? Haben sich die Opfer an oder in der Nähe eines Ortes aufgehalten, der beispielsweise als Gemeindezentrum, Moschee, Kirche oder Kultstätte allgemein mit einer bestimmten Gruppe in Verbindung gebracht wird?
- *Einschätzung von Opfer und Zeugen*
Sind Opfer oder Zeugen der Auffassung, dass dem Vorfall ein Vorurteilmotiv zugrunde lag?
- *Kommentare, schriftliche Stellungnahmen, Zeichen und Graffiti*
Gibt es Kommentare, schriftliche Stellungnahmen oder sonstige Zeichen der Verdächtigen in Bezug auf den Hintergrund ihrer Opfer? Wurden am Ort des Vorfalls Zeichnungen, Markierungen, Symbole oder Graffiti hinterlassen? Ist betroffenes Eigentum von religiöser oder kultureller Bedeutung, beispielsweise historische Denkmäler oder Friedhöfe?
- *Unterschiede bezüglich „Rasse“, Ethnie, Geschlecht oder kulturellem Hintergrund*
Gibt es Unterschiede zwischen den Verdächtigen und den Opfern bezüglich ihrer „Rasse“, ihrem religiösem oder ethnischen/nationalen Hintergrund oder ihrer sexuellen Orientierung? Gibt es eine Vorgeschichte von Feindseligkeiten zwischen Gruppen, denen die Opfer und die Verdächtigen angehören? Gehören die Opfer einer Gruppe an, die sich in der Gegend, in der sich der Vorfall ereignet hat, gegenüber einer anderen Gruppe überwiegend in Unterzahl befindet? Waren die Opfer zum Zeitpunkt des Vorfalls mit Aktivitäten beschäftigt, die im Zusammenhang mit ihrer Gruppenidentität stehen?
- *Organisierte Hass-Gruppen*
Wurden Objekte am Ort des Geschehens hinterlassen, die darauf hinweisen könnten, dass der Vorfall von paramilitärischen oder extremen nationalistischen Organisationen verübt wurde? Gibt es Anzeichen wie Plakate, Graffiti oder Flugblätter dafür, dass eine solche Gruppe in der Nachbarschaft aktiv ist? Hassverbrechen werden oft von Einzelpersonen verübt, die nicht mit organisierten Gruppen in Verbindung stehen und noch keine kriminelle Vorgeschichte haben.
- *Frühere Vorfälle von Hassverbrechen*
Gab es in der Gegend in der Vergangenheit ähnliche Vorfälle? Wer waren die Opfer? Gab es Belästigungen durch Nachrichten oder Anrufe beziehungsweise verbale Beschimpfungen gegen die Opfer im Zusammenhang mit ihrer Verbindung zu einer betroffenen Gruppe oder der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe?
- Bei Vorfällen gegen Eigentum kann die Bedeutung einer bestimmten Struktur oder eines bestimmten Ortes ein Indikator sein. Angegriffenes Eigentum kann von religiöser oder anderer symbolischer Wichtigkeit für eine bestimmte Gruppe sein oder es kann wie eine Schule, ein Club oder ein Geschäft ein für das Leben einer bestimmten Gruppe zentraler Ort darstellen.

Handelt es sich auch dann um einen Hassvorfall, wenn weitere Motive vorliegen?

Ja. Diese werden dann zumeist als Vorfälle mit „gemischten Motiven“ bezeichnet. Personen, die aufgrund von Voreingenommenheit und Vorurteilen angegriffen werden, werden während des Angriffs oft auch Wertgegenstände wie Geld und Mobiltelefone entwendet. Diese Vorfälle können als Hassvorfälle erfasst und an BDIMR gemeldet werden, wenn auch Indikatoren für die Voreingenommenheit bzw. die Vorurteile vorliegen.

Welche Informationen benötigt BDIMR, damit ein Vorfall aufgenommen werden kann?

Die folgende Liste gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die BDIMR bei der Auswertung von übermittelten Informationen für den Jahresbericht in Betracht zieht:

- *Datum, Zeitpunkt und Ort des Vorfalls*
- *Informationsquelle*
Interviews mit Opfern und Zeugen sind die besten Quellen. Auch Medien können hilfreiche Informationen über Hassvorfälle bieten, wobei es wichtig ist, die Glaubwürdigkeit der Quelle zu prüfen und die Informationen soweit möglich aus anderen Quellen bestätigt zu bekommen.
- *Art des Delikts*
Um was für ein Verbrechen handelt es sich? Es können verschiedene Arten von Verbrechen erfasst und beschrieben werden, wobei BDIMRs Berichte vor allem folgende berücksichtigt:

- **Totschlag**
- **Körperverletzung**
- **Beschädigung von Eigentum**
- **Diebstahl**
- **Brandstiftung**
- **Vandalismus**
- **Grabschändung**
- **Überfälle auf Kultstätten**

- *Vorurteilsmotiv*
BDIMR berichtet über folgende Arten von Hassverbrechen:

- **Rassistische und xenophobe Hassverbrechen**
- **Anti-Roma Hassverbrechen**
- **Anti-Semitische Hassverbrechen**
- **Anti-muslimische Hassverbrechen**
- **Hassverbrechen gegen Christen**
- **Andere Arten von Hassverbrechen aufgrund von Religion oder Glaubensrichtung**
- **Gender-basierte Hassverbrechen**
- **Anti-LGBTI Hassverbrechen**
- **Hassverbrechen gegen Menschen mit Behinderungen**

Es ist wichtig alle Informationen zu erfassen und zu übermitteln, die auf mögliche Merkmale von Vorurteilsmotiven hinweisen, insbesondere auch im Fall von gemischten Motiven.

- *Täter*

Jede Information über die verdächtigten Täter (Alter, Ethnie und Verhältnis zum Opfer) kann ein wichtiger Indikator für die Bestimmung sein, ob es sich bei einem Vorfall um ein Hassverbrechen handelt.

- *Kurzbeschreibung des Vorfalls mit den Indikatoren für Voreingenommenheit und Vorurteile*
In der kurzen Erläuterung des Sachverhalts sollte erklärt werden, weshalb angenommen wird, dass dem Vorfall eine Vorurteilmotivation zugrunde lag. Mittels dieser Indikatoren können Hassverbrechen identifiziert werden.
- *Ob der Vorfall der Polizei gemeldet wurde*
- *Reaktionen der örtlichen Behörden*
Dies kann Stellungnahmen von Amtspersonen, Pressemitteilungen oder Informationen über Treffen zwischen wichtigen Personen der betroffenen Gruppe beinhalten.
- *Auswirkungen auf die Opfer und ihre Gruppe*
- *Geschlecht der Opfer*

Dies kann die Wahrnehmung von Reaktionen offizieller und nicht-offizieller Stellen durch die Opfer, Reaktionen und Wahrnehmungen der betroffenen Gruppe (zum Beispiel Pressemitteilungen, Sicherheitsbedenken) oder Informationen über Auswirkungen auf die Sicherheitslage umfassen

Wie entscheidet BDIMR, welche Informationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Gruppen (ZGO) aufgenommen werden?

Relevante Informationen aus von ZGO eingesandten Berichten werden nach deren Auswertung von BDIMR als „Vorfälle“ veröffentlicht. Hintergrund dafür ist, dass eine Überprüfung durch BDIMR, ob alle von ZGO übermittelten Vorfälle die Voraussetzungen für die Klassifikation als strafrechtlich relevante Delikte erfüllen, angesichts des großen Umfangs der übermittelten Informationen nicht zu leisten ist. Vorfälle aus Berichten von ZGO können deswegen nicht unbedingt mit amtlich registrierten Hassverbrechen verglichen werden. Auch die von ZGO und von offizieller Seite gesammelten Zahlen können aus einer Reihe von Gründen voneinander abweichen. Einige Vorfälle werden beispielsweise nur an ZGO aber nicht an Behörden gemeldet, oder die beiden Stellen verwenden bei der Erfassung unterschiedliche Kriterien.

Damit Informationen von ZGO für die jährliche Berichterstattung verwendet werden können, müssen sie sich auf Straftaten beziehen, die mit Vorurteilmotivation begangen wurden und aus dem betreffenden Zeitraum stammen.

Sammelt BDIMR auch Informationen über andere Formen und Ausprägungen von Intoleranz wie Hassrede (*hate speech*) und Diskriminierung?

Die nationale Gesetzgebung kann bestimmte Formen von Hassrede oder Diskriminierung durchaus als strafrechtliches Delikt behandeln, zum Beispiel Unterstützung einer rassistischen Bewegung, Anstiftung zum Hass, rassistische Äußerungen von Politikerinnen und Politikern oder die Beschränkung des Zugangs zu bestimmten Leistungen aufgrund religiöser Hintergründe. **Dennoch veröffentlicht BDIMR Informationen über solche Vorfälle von Diskriminierung und Hassrede nicht, da in der OSZE-Region keine einheitliche Meinung darüber existiert, ob solche Taten strafrechtlich verfolgt werden sollten.**

Wie können ZGO BDIMR Informationen über Hassvorfälle übermitteln?

Organisationen oder Gruppen können Information über Hassverbrechen und Hassvorfälle, die sich **im Verlauf des Jahres 2023** ereignet haben, sowie Informationen über ihre Aktivitäten gegen Hassverbrechen **bis zum 30. April 2024** an tndinfo@odihr.pl schicken, versehen mit dem Betreff:

"HCR 2023 [NAME DER ZIVILGESELLSCHAFTL. ORGANISATION/GRUPPE]"

BDIMR ist auch an anderen geeigneten Berichten interessiert, die von ZGO veröffentlicht wurden. In diesem Fall bittet BDIMR um die URL des Berichts und eine kurze Beschreibung der bei der Datensammlung verwandten Methodologie.

Wie werden die Daten verwendet?

Sofern die Daten über Vorfälle den BDIMR-Kriterien entsprechen, werden sie zusammen mit von OSZE-Teilnehmerstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen gemeldeten Daten auf der **ODIHR Hate Crime Reporting Website** <http://hatecrime.osce.org> veröffentlicht. Vor der Veröffentlichung erhalten diejenigen, die einen Vorfall gemeldet haben, eine E-Mail, um den zu veröffentlichenden Vorfall zu prüfen. Dies wird im Zeitraum September und Oktober 2024 geschehen. Die Daten des vorangegangenen Jahres werden jeweils am internationalen Tag der Toleranz (16. November) veröffentlicht.

Weitere Dokumente finden Sie in BDIMRs Toleranz- und Nicht-Diskriminierungs-Informationssystem TANDIS (*Tolerance and Non-Discrimination Information System*) <http://tandis.odihr.pl>.